

Präsident
Alyaksandr Lukashenka
ul. Karla Marksa 38
220016 Minsk
BELARUS

Ort, Datum

BELARUS: ZIVILES ENGAGEMENT MUSS MÖGLICH SEIN!

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir begrüßen sehr, dass im Juli 2019 Artikel 193-1 des belarussischen Strafgesetzbuches offiziell aufgehoben wurde. Der Artikel hatte das Engagement für eine Partei oder Organisation unter Strafe gestellt, wenn diese nicht offiziell registriert war.

Gleichzeitig mit der Aufhebung von Art. 193-1 wurde nun jedoch Artikel 23.88 in das belarussische Verwaltungsgesetzbuch eingeführt. Der neue Artikel sieht vor, dass das Engagement für eine nicht-registrierte Organisation weiterhin mit Geldstrafen geahndet werden kann. Die offizielle Registrierung einer Nichtregierungsorganisation in Belarus ist jedoch extrem schwierig bis unmöglich. Der neue Art. 23.88 schränkt somit legitime zivilgesellschaftliche Aktivitäten in Belarus und damit auch Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlungen weiterhin beträchtlich ein.

Deshalb fordern wir,

- die sofortige Abschaffung von Artikel 23.88 des belarussischen Verwaltungsgesetzbuchs.
- den Schutz der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und friedlicher Versammlungen in Belarus.
- dass Menschen, die sich in Belarus friedlich zivilgesellschaftlich, menschenrechtlich oder politisch engagieren, nicht weiter behindert, eingeschüchtert oder schikaniert werden.

Hochachtungsvoll,

NAME, VORNAME	ANSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Adressen werden nur im Sinne der Petition genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Stand November 2019.